

3U HOLDING AG**Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG
(§§ 289f Abs. 2 Nr. 1 HGB, 315d HGB)**

Die 3U HOLDING AG hat seit der letzten Entsprechenserklärung vom 17. Januar 2020 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der seinerzeit geltenden Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen:

- Ziffer 3.8: Die D&O-Versicherung der Gesellschaft enthält keinen Selbstbehalt für den Aufsichtsrat. Die 3U HOLDING AG ist diesbezüglich der Ansicht, dass die Verantwortung und Motivation, mit denen die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt nicht verbessert werden können.
- Ziffer 4.1.5: Bei der Besetzung von Führungsfunktionen orientiert sich der Vorstand an den Anforderungen der entsprechenden Funktion und sucht nach der bestmöglichen Person, die diese Anforderungen erfüllt. Stehen mehrere gleich qualifizierte Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung, achtet der Vorstand bei der Besetzung auf die Vielfalt und eine angemessene Berücksichtigung von Frauen im Unternehmen, ohne diese Kriterien zu einem vorrangigen Prinzip zu machen.
- Ziffer 5.1.2: Der Aufsichtsrat orientiert sich bei der Besetzung des Vorstands an der Eignung und Qualifikation und sucht nach der bestmöglichen Besetzung der Vorstandspeditionen. Nach Auffassung der Gesellschaft würde die vom Kodex vorgegebene besondere Gewichtung weiterer Kriterien die Auswahl möglicher Kandidatinnen oder Kandidaten für den Vorstand einschränken.
- Ziffer 5.4.1: Auch bei der Besetzung des Aufsichtsrats gilt, dass Eignung, Erfahrung und Qualifikation die maßgeblichen Auswahlkriterien sind. Eine Bindung an Vorgaben hinsichtlich der zukünftigen Besetzung schränkt die Flexibilität ein, ohne dass damit anderweitige Vorteile für das Unternehmen verbunden wären. Dies gilt umso mehr, als der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht.

Seit Inkrafttreten der Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex am 20. März 2020 hat die 3U HOLDING AG dessen Empfehlungen mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen:

- Empfehlung A.1: Bei der Besetzung von Führungsfunktionen orientiert sich der Vorstand an den Anforderungen der entsprechenden Funktion und sucht nach der bestmöglichen Person, die diese Anforderungen erfüllt. Stehen mehrere gleich qualifizierte Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung, achtet der Vorstand bei der Besetzung auf eine angemessene Berücksichtigung des Diversitätsprinzips, ohne dieses zu einem vorrangigen Grundsatz zu machen.
- Empfehlung B.1: Der Aufsichtsrat orientiert sich bei der Besetzung des Vorstands an der Eignung und Qualifikation und sucht nach der bestmöglichen Besetzung der Vorstandspeditionen. Nach Auffassung der Gesellschaft würde die vom Kodex vorgegebene besondere Gewichtung des Diversitätsprinzips die Auswahl möglicher Kandidatinnen oder Kandidaten für den Vorstand einschränken.

- Empfehlungen D.2, D.3 und D.5: Aufgrund der geringen Anzahl seiner Mitglieder hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet. Er nimmt die Funktionen des Prüfungs- und des Nominierungsausschusses jeweils als ganzes Gremium wahr.
- Empfehlung G.6: Abweichend von Empfehlung G6 erhält der Sprecher des Vorstands keine variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt. Dabei hat der Aufsichtsrat berücksichtigt, dass der Sprecher des Vorstands bereits umfangreichen Aktienbesitz an der Gesellschaft innehat. Zudem hätte eine derartige Festlegung den Sprecher des Vorstands gegenüber dem früheren Vergütungssystem entweder schlechter gestellt oder überproportional bevorzugt.
- Empfehlung G.10: Der Aufsichtsrat sieht – abweichend von Empfehlung G10 – davon ab, die variable Vergütung des Sprechers des Vorstands aktienbasiert zu gewähren. Die mit Empfehlung G10 angestrebte Anreizwirkung durch aktienbasierte Vergütungsbestandteile sieht der Aufsichtsrat im Falle des Sprechers des Vorstands angesichts von dessen umfangreichem Aktienbesitz nicht als gegeben an.
- Empfehlung G.18: Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 9 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Sie besteht aus einer Festvergütung und erfolgsorientierten Komponenten. Die Zahlung einer Tantieme im Falle der Ausschüttung einer Dividende von mehr als EUR 0,05 je Aktie für das abgelaufene Geschäftsjahr an die Aktionäre ist nicht auf die langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet.

Vorstand und Aufsichtsrat befassen sich regelmäßig mit den Aufgaben einer guten Unternehmensführung. In diesem Rahmen werden mögliche Verbesserungen erwogen, und es wird geprüft, inwieweit Verbesserungen sinnvoll und möglich sind und inwieweit Ausnahmen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex aus Sicht der Gesellschaft weiter beansprucht werden.

* * *